

# Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung gemäß Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum

Allgemeine Fördervoraussetzungen

## Wer wird gefördert?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Die Stadt Beckum fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Kinder- und Jugendförderung die Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII:

- Freie Vereinigungen der Jugendhilfe
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
- Juristische Personen, deren Zweck es ist die Jugendhilfe zu fördern,
- Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Diese Träger können Fördermittel für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr beantragen, die ihren Wohnsitz in Beckum haben.

## Was wird gefördert?

- Ferienangebote/Angebote der außerschulischen Jugendbildung
- Kooperationsprojekte
- Inklusion und Einzelförderung
- Schulungen

Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht hergeleitet werden.

### Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.
- Fahrten geschlossener Schulklassen, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

### Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme und der Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung einzureichen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 Euro gewährt werden kann, kann der Träger im Antrag eine Auszahlung vor Maßnahmenbeginn beantragen. Es erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 Prozent des voraussichtlichen Zuschusses.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen.
- Das Antragsformular und der Vordruck für den Verwendungsnachweis können auf der Webseite der Stadt Beckum heruntergeladen werden unter: [www.beckum.de/jugendfoerderung](http://www.beckum.de/jugendfoerderung)

### Wann können Anträge gestellt werden?

Schriftliche Anträge können laufend gestellt werden und sind zu richten an die:

Stadt Beckum  
Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung  
Postfach 18 63  
59269 Beckum

### Wozu verpflichten sich die Antragstellenden?

Die Antragstellenden verpflichten sich dazu

- die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen,
- die Förderung nur für den beantragten Zweck zu verwenden
- sowie die Förderung zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien nicht beachtet werden, die Auflagen des Bewilligungsbescheids nicht erfüllt oder der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht wird.

In begründeten Fällen bleibt es dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche vorbehalten, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden

**Hinweis: Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Beckum. Download des Plans unter [www.beckum.de/jugendfoerderung](http://www.beckum.de/jugendfoerderung)**

## Förderungsfähige Maßnahmen im Einzelnen

1 Ferienangebote / außerschulische Jugendbildung	
Wer wird gefördert?	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren aus Beckum sowie junge Erwachsene in Berufsausbildung oder ohne Einkommen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
Was wird gefördert?	Maßnahmen der örtlichen Ferienerholung innerhalb Beckums, außerörtliche Ferienfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen der Jugendbildung, z.B. an Wochenenden.
Wie wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt: je Tag und Teilnehmendem 4,00 Euro je Tag und Begleitperson 6,00 Euro  Für die Bezuschussung von Begleitpersonen gilt: Bei Gruppen von 0-5 Teilnehmenden 1 Begleitperson Bei 5 bis 10 Teilnehmenden 2 Begleitpersonen usw.
Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?	Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis sind ein detailliertes Programm und eine Liste der Teilnehmenden einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Unverzüglich, wenn der Förderbescheid rechtswirksam geworden ist, wird die Förderung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. In der Regel nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises oder als Abschlagszahlung vor Maßnahmebeginn (mehr dazu in den allgemeinen Fördervoraussetzungen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans).

2 Kooperationsprojekte	
Wer wird gefördert?	Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII (mehr dazu in den allgemeinen Fördervoraussetzungen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans).
Was wird gefördert?	Veranstaltungen und Projekte, die in Kooperation von mindestens 2 Trägern der freien Jugendhilfe im oben genannten Sinne durchgeführt werden. Veranstaltungen und Projekte von Jugendverbänden, an denen auch Jugendliche teilnehmen können, die nicht Mitglied sind. Das Programm muss öffentlich bekannt gegeben werden. Aktionen, die der kind- und jugendgerechten Bekanntmachung von Angeboten unter Kindern und Jugendlichen dienen.
Wie wird gefördert?	Es wird je Maßnahme ein maximaler Zuschuss gewährt von: 400 Euro bei Kooperationsveranstaltungen und -projekten 200 Euro bei offenen Veranstaltungen von Jugendverbänden 100 Euro bei Aktionen zur Bekanntmachung von Angeboten
Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?	Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beziehungsweise eine Beschreibung der geplanten Aktion beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis sind ein detailliertes Programm beziehungsweise eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und die Rechnungsbelege einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Unverzüglich, wenn der Förderbescheid rechtswirksam geworden ist, wird die Förderung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. In der Regel nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

3 Inklusion und Einzelförderung	
Wer wird gefördert?	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren aus Beckum und deren Erziehungsberechtigte
Was wird gefördert?	Angebote der Jugendarbeit, für die sich über die zu erwartende Fördersumme hinaus zusätzliche Kosten durch besondere Erschwernisse, unvorhergesehene Geschehnisse oder zusätzliche Bedarfe ergeben.
Wann wird gefördert?	Wenn die Maßnahme ohne zusätzliche Unterstützung nicht wie geplant umgesetzt werden kann beziehungsweise ohne zusätzliche Förderung ein Kind wegen möglicher gesundheitlicher, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Familie an einem Angebot nicht teilnehmen kann. und andere Fördermöglichkeiten, die den zusätzlichen Bedarf decken, ausgeschöpft sind.
Wie wird gefördert?	Der das Angebot durchführende Träger der Jugendhilfe wendet sich mit seinem Anliegen an den Fachdienst für Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Stadt Beckum. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht, gegebenenfalls in Form von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Die Entscheidung trifft der Fachdienst im Einzelfall auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. In der Regel soll die Förderung 15 Euro pro Tag nicht übersteigen.
Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?	Kann eine zusätzliche Förderung gewährt werden, ist ein schriftlicher Antrag mit einer kurzen Begründung beim Fachdienst für Kinder-, Jugend- und Familienförderung einzureichen. Nach Beendigung des Angebots ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Unverzüglich, wenn der Förderbescheid rechtswirksam geworden ist, wird die Förderung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

4 Schulungen	
Wer wird gefördert?	Jugendliche ab 14 Jahren aus Beckum, die sich als Jugendleiterin/Jugendleiter aus- und/oder fortbilden wollen. Mitarbeitende von Jugendverbänden und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, die an Veranstaltungen und Lehrgängen überörtlicher Träger teilnehmen.
Was wird gefördert?	Aus- und Fortbildungslehrgänge für Jugendgruppenleitungen sowie Mitarbeitende von Jugendverbänden und anderen Einrichtungen, die eine Schulung besuchen. Soweit die Maßnahme von anderen Trägern gefördert wird ist die Förderung der Stadt Beckum nachrangig.
Wie wird gefördert?	Trägern von Aus- und Fortbildungslehrgängen wird ein Zuschuss gewährt: je Tag und Teilnehmendem von 5,00 Euro sowie ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Entfernung von 100 km mit der preisgünstigsten Beförderungsmöglichkeit.
Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?	Die Beantragung der Förderung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme. Dem schriftlichen Antrag sind eine Liste der Teilnehmenden, das Schulungsprogramm und gegebenenfalls ein Beleg über Fahrtkosten beizufügen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Unverzüglich, wenn der Förderbescheid bestandskräftig geworden ist, wird die Förderung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.